

# Verband der Straßenbaulaboratorien e. V.

## Satzung Fassung vom April 2019

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Straßenbaulaboratorien e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband unterstützt seine Mitglieder auf dem Gebiet der Prüfung von Baustoffen und Bauwerken sowie der Planung von Gemischen für Konstruktionsschichten.
- (2) Weiterhin erfüllt der Verband u.a. folgende Aufgaben:
  - Durchführung von Weiterbildungsseminaren
  - Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder
  - Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern
  - Herausgabe eines Verzeichnisses der Prüflaboratorien mit Angabe ihrer Prüfmöglichkeiten

### § 3 Struktur

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen ihren Leiter, der dem Vorstand über die Arbeiten im Ausschuss und deren Ergebnisse berichtet. Der Vorstand informiert darüber die Mitglieder.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten ist. Niederschriften über Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Prüflaboratorien (juristische Personen) werden, die zum überwiegenden Anteil Prüfungen an Baustoffen und Bauwerken durchführen. Außerdem können Einzelpersonen (natürliche Personen) mit branchenbezogenem Erfahrungshintergrund als ordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.
- (2) Prüflaboratorien und Firmen (juristische Personen) sowie Einzelpersonen (natürliche Personen), die keine oder nur in geringem Umfang die in (1) genannten Prüfungen durchführen, können aufgrund besonderer Verdienste auf diesem Gebiet als Mitglieder mit beratender Funktion aufgenommen werden.
- (3) Die Prüflaboratorien und Firmen gemäß (1) und (2) werden durch ihren Leiter oder ausnahmsweise durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Angehörigen vertreten.
- (4) Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind unter Angabe der zur Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen an den Vorstand des Verbandes zu richten.
- (5) Der Vorstand legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (6) Personen, die sich im Sinne der Verbandsziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind von den Verpflichtungen der übrigen Mitglieder befreit.

- (7) Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen und ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn die entsprechende Mitteilung mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingeht.
- (8) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 45 begrenzt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und können den Vorstand stellen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, vom Verband Auskünfte und Unterstützung in allen fachlichen Fragen zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge anlässlich der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Festlegungen in der Satzung zu folgen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Deckung anfallender Kosten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Dies erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (4) Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder des Verbandes notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Eine Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen. Sie muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen. Das Ergebnis von Abstimmung und schriftlicher Stimmabgabe ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung von Beiträgen
  - Änderungen zur Satzung
  - Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung nach §8 Absatz (4) hat die Aufgabe, eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dieses Amt endet vorzeitig durch Rücktritt oder durch Tod.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird von den 3 gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende hat die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu führen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und übersendet die Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung führt er den Vorsitz. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Im Falle seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens führen seine Stellvertreter die Verbandsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter. Scheiden alle Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beruft die Geschäftsstelle unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen, mit deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Über diese Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung im Nachgang zu informieren.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband richtet zur Unterstützung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden ehrenamtlich von einem vom Vorsitzenden des Vorstandes benannten Sekretariat wahrgenommen.
- (2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedern eingehenden Anträge werden von der Geschäftsstelle die Tagesordnungen für die Mitgliederversammlung vorbereitet und dem Vorsitzenden des Vorstandes übergeben.
- (3) Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

## **§ 10 Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden ein Rechenschaftsbericht bzgl. der Verbandstätigkeit vorzulegen.
- (2) Eine Abschrift des Jahresabschlusses zum Rechnungsjahr mit dem Vermerk des Rechnungsprüfers ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und ist in der Mitgliederversammlung durch den Rechnungsprüfer zu erläutern.
- (3) Auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Der Verband kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die Mitglieder, die zu dieser Zeit dem Verband angehören.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2019 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.